

22. Kann der § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. entsprechend auf den Beauftragten des Schuldners angewandt werden?

I. Straffenat. Urf. v. 21. Januar 1938 g. S. u. a. 1 D 669/37.

I. Landgericht Heidelberg.

Die Angeklagte S. war alleinige Inhaberin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma B. S. in S. Der Angeklagte D. leitete als ihr Beauftragter das Geschäft; er hatte namentlich auch die Buchführung zu besorgen. Nach der Zahlungseinstellung der Firma ergab sich, daß die Handelsbücher zum Teile mangelhaft, zum Teil überhaupt nicht geführt worden waren. Der Eröffnungsbeschluß legt der Angeklagten S. ein Vergehen gegen den § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. und dem Angeklagten D. Beihilfe zu diesem Vergehen zur Last. Das LG. hat beide freigesprochen; es führt aus: Die Angeklagte S. sei zu beschränkt, um die wirtschaftlichen Vorgänge ihres Geschäftes zu erfassen; ihr sei ein Verschulden nicht nachzuweisen. Der Mitangeklagte D. könne nicht bestraft werden, weil die Haupttat nicht feststehe und eine entsprechende Anwendung des § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. aus Rechtsgründen ausgeschlossen sei.

Die StA. hat Revision eingelegt. Das RG. hat das Urteil aufgehoben, und zwar u. a. aus folgenden

Gründen:

Für den Fall, daß D. mangels Strafbarkeit der Frau S. nicht wegen Beihilfe verurteilt werden könnte, wäre es rechtlich möglich, ihn entsprechend dem § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. als Täter zu bestrafen. Der gegenteiligen Ansicht des LG. kann das Revisionsgericht nicht beitreten. Der fünfte Straffenat des RG. hat bereits in seinem Urf. v. 15. März 1937 (RGSt. Bd. 71 S. 112) ausgesprochen, daß der Prokurist einer GmbH. wie ein Geschäftsführer wegen unordentlicher Buchführung gemäß dem § 83 GmbHG. i. Verb. m. dem § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. bestraft werden kann, wenn die eingetragene Geschäftsführerin nichts von der Geschäftsführung versteht und er der tatsächliche Leiter der GmbH. ist. In dieser Entscheidung ist ausgeführt worden, der Grundgedanke des § 83 GmbHG. i. Verb. m. dem § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. sei der, daß einer strafrechtlich verantwortlich sein solle, wenn die Handelsbücher einer GmbH. unrichtig und un-

ordentlich geführt worden seien, so daß sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewährten, vorausgesetzt, daß die Zahlungen eingestellt worden seien oder das Konkursverfahren eröffnet worden sei; auch das gesunde Volksempfinden verlange in einem solchen Falle Bestrafung. Dem tritt der jetzt erf. Senat bei; er ist darüber hinaus der Ansicht, daß in entsprechender Anwendung des § 240 Abs. 1 Nr. 3 R.D. auch der, der als Beauftragter des Inhabers eines Einzelhandelsgeschäftes allein dieses Geschäft tatsächlich leitet und die Bücher führt, für unordentliche Buchführung an Stelle des Schuldners bestraft werden muß, wenn gegen den Schuldner selbst deshalb nicht eingegriffen werden kann, weil ihm kein Verschulden nachzuweisen ist.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.